

Allgemeinverfügung

Über die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 29. April 2018 anlässlich der 5. Bühler Leistungsschau

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 25. April 2018 folgende Allgemeinverfügung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

Die Verkaufsstellen in der Kernstadt Bühl dürfen aus Anlass der 5. Bühler Leistungsschau am Sonntag den 29. April 2018 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden. Der Bereich in dem die Ladenöffnung zulässig ist wird durch die Güterstraße, die Rheinstraße, die Grabenstraße, die Johannesstraße, die Bühlertalstraße, die Hauptstraße bis zur Oberweierer Straße, die Oberweierer Straße, die Karl Reinfried Straße und die Gartenstraße begrenzt.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 4 Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

Bühl, den 25. April 2018

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Begründung

Zu § 1,2,3

Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags ist § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg nach dem anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen die Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen. Nach § 8 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz darf die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten.

Die 5. Bühler Leistungsschau am 29. April 2018 gilt als ähnliche Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz und stellt einen begründeten Anlass für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags dar.

Die vorgeschlagene Regelung in der Allgemeinverfügung erfüllt die Voraussetzungen des Ladenöffnungsgesetzes.

Zu § 4

Gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Stadt Bühl schriftlich (Postfachadresse: Stadt Bühl, Postfach 1665, 77806 Bühl) oder mündlich zur Niederschrift beim Ordnungsamt der Stadt Bühl, Hauptstr. 41, 77815 Bühl Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird ebenfalls gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich (Postfachadresse: Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe) oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 – 3, Karlsruhe eingelegt wird. Wird schriftlich Widerspruch erhoben, muss dieser innerhalb der angegebenen Frist von einem Monat bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.

Bühl, den 25. April 2018

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister